







176. **Verbandsvorstand.** Im § 19 Absatz 3 ist folgender Einleitungssatz einzufügen: „Die örtliche Verwaltung führt die Verbandsgeschäfte nach einer von ihr aufgestellten und vom Verbandsvorstand genehmigten Geschäftsordnung.“

Weiter den Absatz 6, zweiten Teil, als besonderen Absatz zu fassen und in Zeile 4 hinter „abzutreten“ einzuschalten: „In Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden.“

Ferner in Abs. 9, Zeile 3, hinter „50 Prozent“ einzuschalten: „von denen der weiblichen und jugendlichen Mitglieder 33 1/2 Prozent.“

**Gau-Verwaltung.**

§ 20.

177. **Oldenburg.** Im Absatz 6 zu setzen anstatt „10 W.“ „15 W.“

**Verbandsrat.**

§ 21.

178. **Mttenburg.** Die Diäten für Delegierte zum Verbandstag sind in absehbarer Zeit nicht mehr zu erhöhen. Für Delegierte zu Konferenzen, wo Übernachtungen nicht in Frage kommt, sind 3 Mk. Diäten zu zahlen.

179. **Berlin.** Absatz 2 auf Zeile 10 die Worte hinter „entstanden“ zu streichen, dafür zu setzen: „In größeren Verwaltungsstellen bildet jede Sektion eine geschlossene Wahlabteilung.“

180. **Berlin.** Im Absatz 2 ist zu setzen anstatt: „nicht mehr als 25 Delegierte“ „30 Delegierte“.

181. **Berlin.** Zu Absatz 4: „Die Diäten, welche von 10 auf 12 Mk. erhöht wurden, wieder auf 10 Mk. herabzusetzen, da den Unterstützungsberechtigten das Jahr von 52 auf 60 Wochen verlängert wurde und wohl kein Delegierter begründen könne, daß er mit 10 Mk. nicht auskomme, und würde damit wohl auch die Jagd nach den Mandaten etwas nachlassen.“

182. **Berlin.** Die Wahl der Delegierten zu dem Deutschen Gewerkschaftskongress erfolgt durch die Mitglieder des Verbandes direkt in Wahlabteilungen vermittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Hauptvorstand aufzustellenden Wahlreglements.

Die Wahlabteilungen sind entsprechend der Delegiertenzahl, die uns auf Grund unserer Mitgliederzahl und nach dem Wahlregulativ der Generalkommission zuzuteilen, zu bilden.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, drei Delegierte zu entsenden, welche vermittels geheimer Abstimmung von der Verbandsgeneralversammlung zu wählen sind.

Die Wahlen der Delegierten zu internationalen Arbeiterkongressen erfolgt in Zukunft ebenfalls durch Urabstimmung.

183. **Bremen.** Der Verbandstag wolle beschließen, die Diäten auf 10 Mk. festzusetzen.

184. **Dresden.** Absatz 4: „Jeder Delegierte erhält pro Tag 10 Mk. Diäten und Fahrgehalt 3 Klassen.“

185. **Frankenberg.** Dem Abs. 2, folgende Fassung zu geben: „Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Zu diesem Zwecke werden Wahlabteilungen gebildet. Die Kreisstädte mit umliegenden Ortschaften bilden einen Wahlbezirk. Jede Abteilung wählt für je 1000 zahlende Mitglieder einen Vertreter usw.“

Die Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen und der umliegenden Ortschaften zu achten.

183. **Hamburg I.** Zu Absatz 2: „Bei Wahlabteilungen von 10 000 Mitgliedern und darüber ist die Wahl in den bestehenden Sektionen vorzunehmen. Sektionen mit über 1000 Mitgliedern wählen mindestens zwei Delegierte.“

Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Diese müssen mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sein.“

187. **Hamburg I.** Hinter Absatz 2 folgendes zu setzen: „An Orten, wo besondere fernmündliche Sektionen bestehen, wählen diese ihre Delegierten in ihren Mitgliederversammlungen. Die Anzahl der fernmündlichen Delegierten und ihre Verteilung auf die einzelnen Sektoren wird auf Grund der in der fernmündlichen Gruppe vorhandenen Mitgliederzahl durch den Hauptvorstand bestimmt.“

188. **Kaiserslautern.** Der Verbandstag möge beschließen, daß die Wahlkreiserteilung so vorzunehmen ist, damit den kleineren Verwaltungen abwechselnd Gelegenheit gegeben wird, einen Verbandstag beizubringen zu können.“

189. **Lübeck.** Absatz 4 soll lauten: „Jeder Delegierte erhält pro Tag 10 Mk. Diäten und Fahrgehalt für die 3. Wagenklasse. An Entschädigung für Lohnausfall werden 8 Mk. pro Tag gezahlt.“

190. **Reichenbach i. B.** Der Verbandstag möge beschließen, die Einteilung der Wahlkreise so vorzunehmen, daß die großen Zahlstellen möglichst einen Delegierten für sich erhalten und so viele kleine Zahlstellen (bis zu 300 Mitgliedern) zusammengelegt werden, bis die vorgeschriebene Zahl Mitglieder zu einem Delegierten zusammenkommen.“

191. **Schanau.** Dem Absatz 4 ist folgende Fassung zu geben: „Jeder Delegierte erhält pro Tag 10 Mk. Diäten usw.“

Dem Absatz 4 ist noch hinzuzufügen: „Angestellte des Verbandes, welche einen Tagelohn von mehr als 6 Mk. haben, ist der überschüssige Teil von den Diäten zu kürzen.“

§ 22.

192. **Kiel (Sektion Hafenarbeiter).** Absatz 4 ist dahin zu ändern, daß der Verbandstag als Delegierte gewählten Ortsbeamten dort nur beratende Stimme haben.“

193. **Verbandsvorstand.** Im § 22 hinter Abs. 1 einen neuen Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„Auf dem Verbandstage können, außer den vom Verbandsausschuß und Verbandsvorstand sowie von Gau- und Ortsvorständen bzw. Branchenkongressen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von Generalversammlungen örtlicher Mitgliedschaften gestellt oder von solchen sanktioniert sind.“

§ 23.

194. **Lübeck.** Absatz 1 soll heißen: „Anträge auf Erhöhung der Beamtgehälter müssen, analog den anderen Anträgen, vor dem Verbandstage im Verbandsorgan befaßt gegeben werden.“

**Lohnbewegungen.**

§ 26.

195. **Bremerhaven.** „Der Absatz 1 ist ganz zu streichen.“

196. **Bremerhaven.** Abs. 2. Die Worte: „mindestens 4 Wochen“ sind zu streichen. Ebenfalls die Worte: „zur Genehmigung“.

197. **Bremerhaven.** Dem Absatz 6 ist hinzuzufügen, daß die Situationsberichte von dem Streitkomitee mit unterschrieben werden müssen.“

198. **Hamburg I.** Absatz 2, dritte Reihe. Statt „mindestens 4 Wochen usw.“ ist zu setzen: „möglichst 4 Wochen usw.“

199. **Hofkorf.** Absatz 3. Bei Abwehrstreiks hat die betreffende Verwaltung das vorläufige Entscheidungsrecht.“

200. **Verbandsvorstand.** Im § 26, Abs. 1, Zeile 1, hinter „Lohnbewegungen“ einzuschalten: „bzw. Kündigung von Tarifverträgen.“

**Publikationsorgan.**

§ 27.

201. **Bremerhaven.** Absatz 2 muß heißen: „Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Einladungen usw. erfolgen durch dieses Organ. Die Ausschreibung für Erlangung oder sonstige wichtige Bekanntmachungen haben in sämtlich erscheinenden Organen zu erfolgen.“

202. **Lübeck.** Als Absatz neu einzufügen: „Beschwerden gegen die Schreibweise des Couriers“ können beim Vorstand eingereicht werden und kann eine Abbestellung sofort erfolgen.“

Zum Ergänzungsstatut für die Gruppe Winnschiffer und Flößer.

203. **Mitgliedschaft Winnschiffer Elbe, Oder und märkische Wasserstraßen.** Das Ergänzungsstatut für Winnschiffer und Flößer ist aufzuheben und unter diesen die im vollen Umfang dem allgemeinen Statut die durch die beruflichen Verhältnisse und Eigenarten bedingte Organisationsform und Verwaltung so wie die Einrichtungen, welche sich aus den §§ 4, 5, 7 und 8 ergeben, werden durch Ortsstatut geregelt.

Die sich hieraus ergebenden materiellen Verpflichtungen tragen die Vorkassen der Mitgliedschaften.“

204. **Mitgliedschaft Winnschiffer und Flößer des Rheins und seiner Nebenflüsse.** Der Verbandstag wolle beschließen: „Der § 3 des Ergänzungsstatuts für Winnschiffer und Flößer — Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosenunterstützung) betreffend — wird gestrichen.“

Der Verbandstag wolle beschließen: „§ 5 des Ergänzungsstatuts für Winnschiffer und Flößer — Erwerbslosenunterstützung betreffend — wird gestrichen.“

Der Verbandstag wolle beschließen: „Unter Fortfall der §§ 3 und 5 des Ergänzungsstatuts für Winnschiffer und Flößer bleibt daselbe in der bisherigen Fassung bestehen.“

Der Verbandstag wolle beschließen: „Der Hauptvorstand wird beauftragt, zwecks Schaffung einer Erwerbslosenunterstützung für Winnschiffer, Flößer und Seelente sich mit der Reichsregierung ins Benehmen zu setzen.“

Der Verbandstag wolle beschließen: „Der Hauptvorstand wird beauftragt, zur Versicherung der unbesoldeten Funktionäre unserer Organisation gegen Unfälle, die bei der Ausübung der Agitation entstehen, mit einer Versicherungsgesellschaft einen dahingehenden Vertrag zu tätigen.“

**Erwerbslosenunterstützungs-Reglement.**

205. **Brake.** Im Absatz 7e den Satz „sowie angestrichelten unterstützungsberechtigten Mitgliedern“ zu streichen.

206. **Frankfurt a. M. I.** Absatz 5d ist wie folgt zu ändern: „Mitglieder, welche innerhalb einer Woche 4 Tage und mehr arbeiten, erhalten für die betreffende Woche“ usw.

207. **Frankfurt a. M. I.** Im Erwerbslosenunterstützungsreglement sind genaue Bestimmungen festzulegen, inwiefern an unterstützungsberechtigten, auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die sich der vorgeschriebenen täglichen Kontrolle nicht unterziehen können, Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden kann.“

208. **Hannover.** Der Absatz 1f ist entsprechend des Antrages zu § 5 des Statuts zu streichen und der Wortlaut deselben einzufügen.“

209. **Hannover.** Im Absatz 5 den Unterabsatz d streichen, derselbe erhält folgenden Wortlaut: „Mitglieder, die in einer Unterstützungswoche drei Tage und mehr arbeiten und über 15 Mk. verdienen, erhalten für diese Woche keine Unterstützung.“

210. **Kiel.** Arbeitslosen Mitgliedern sind die Festtage auszusparen.“

211. **München (Vorstand Gau 6).** Absatz 5a erhält folgenden Zusatz: „Bei der Abstempelung der Arbeitslosenkontrollkarte ist gleichzeitig die Sozialversicherung vorzutragen.“

212. **München (Vorstand Gau 6).** „Der Absatz 6a ist vollständig zu streichen.“

213. **Hofkorf.** Zu Absatz 2: „In Erkrankungsfällen ist die ärztliche Bescheinigung als Beginn der Erwerbslosigkeit zu betrachten.“

214. **Stettin.** Der Absatz 6a ist wie folgt zu ändern:

„Als Tag der Meldung gilt das Datum des von der Krankenkasse angestellten und vom behandelnden Arzt unterschriebenen Krankenscheins, jedoch muß die Vorlegung des Krankenscheins in der ersten Woche der Erkrankung erfolgen.“

215. **Leiz.** Der Verbandstag wolle beschließen: „Der Absatz 5d ist zu streichen, da derselbe mit dem auf Seite 6 (Erwerbslosenunterstützung) § 5 Absatz 1 stehenden Fassung nicht übereinstimmt; es heißt im § 5 Absatz 1 ausdrücklich: nach Karenzzeit von einer Woche, und der Absatz d im Unterstützungs-Reglement hebt diesen Satz auf. Die Karenzzeit ist bei Krankheit als auch Arbeitslosigkeit gleich.“

**Lohnbewegungs- und Streit-Reglement.**

216. **Berlin.** Der Verbandstag wolle beschließen, den § 3 Absatz b dahin abzuändern, daß an Stelle „ber Fünftel“ gesetzt wird: „daß sich mindestens drei Viertel der Beschäftigten für den Streit erklären“.

217. **Mannheim.** Im Absatz 14 den Schlussabsatz: „In besonders kritischen Situationen kann der Verbandsvorstand auch ohne vorherige Abstimmung der Beteiligten den Streit für beendet erklären“, zu streichen.

218. **Hüfingen.** Zu Absatz 1: „Lohnbewegungen und Streiks, welche zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen resp. zur Aufrechterhaltung solcher geführt werden, hat der Verbandsvorstand seine Zustimmung zu erteilen, wenn zwei Drittel der beteiligten Mitglieder und zwei Drittel der antragstellenden Ortsverwaltungsmitglieder sich für eine Lohnbewegung oder einen Streit aussprechen. Verlangt der Vorstand seine Zustimmung, ist die Ortsverwaltung berechtigt, in eine Lohnbewegung oder einen Streit einzutreten.“

**Geschäftsordnung.**

219. **Leipzig.** Der Verband wolle beschließen, den § 2 so abzuändern, daß das Verlesen des Protokolls bei Eröffnung der Versammlung in Wegfall kommt.“

220. **Lübeck.** Zu § 4. Hinter „an die Reihe kommt“ ist zu setzen: „Zu ein und derselben Sache kann ein Redner ohne Zustimmung der Versammlung nur dreimal das Wort erhalten.“

**Haftpflichtversicherung.**

221. **Hamburg I.** Der Verbandstag möge beschließen, daß zur Sanierung der Haftpflichtversicherung eine allgemeine Beitragserhöhung vorgenommen wird.“

222. **Hamburg I.** Bei Karambolagen auf den Halteplätzen hat der betreffende Kollege die Schadenersatzansprüche selbst zu tragen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er an dem Unfall unschuldig ist.“

223. **Hamburg I.** Solange die Mitgliedschaft Hamburg nicht ein Fünftel der Gesamtmitgliedschaft bildet, ist bei dem Zentralverwaltungsausschuß kein Angestellter für die Haftpflichtversicherung aus deren Kasse voll zu besolden.“

224. **Hamburg I.** Die Gesamtmitgliedschaft Hamburg der Haftpflichtversicherung steht auf dem Standpunkt, daß der Verbandstag 1914 ohne Hinzuziehung von aktiven Mitgliedern nicht in der Lage sein wird, eine Sanierung in unserem Sinne herbeizuführen.

Der Verbandsvorstand wird deshalb ebenso höflich wie dringend ersucht, mindestens ein Hamburger Mitglied, wenn auch nur mit beratender Stimme zu den Verhandlungen heranzuziehen.“

225. **Leiz.** Der Verbandstag wolle beschließen: Die fakultative Unterfütterungseinrichtung wird aufgehoben. Für die Kraftwagenführer wird eine besondere Beitragsklasse eingeführt, die einen höheren Wochenbeitrag vorsieht. Der Vorstand und Ausschuß wird beauftragt, ein Regulativ auszuarbeiten, das in passender Anwendung der bisherigen fakultativen Unterfütterungseinrichtung den Kraftwagenführern gegenüber gebracht wird.“

**Inhaftiertenunterstützung.**

226. **Berlin.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß diejenigen Verbandsmitglieder, welche in Verfolgung der im Statut festgelegten Verbandszwecke inhaftiert werden, an deren Familien eine höhere als jetzt bestehende Inhaftiertenunterstützung unter Berücksichtigung der Erwerb- und Gemahnterstützung gewährt wird.“

**Umzugunterstützung.**

227. **Mttenburg.** Der Verbandstag möge beschließen, die Umzugsunterstützung einzuführen. Die Regelung derselben ist dem Verbandsvorstand zu übertragen.“

228. **Bernburg.** Umzugsunterstützung ist nach folgenden Bestimmungen einzuführen:

1. Verheiratete Mitglieder, welche infolge Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses ihre Wohnung wechseln, kann vom Vorstand eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung eine Entfernung von 20 Kilometer oder mehr liegt.

Das Umzugsgehalt beträgt dann bei

20—50 Kilometer bis zu 15 Mk.
50—100 „ „ 20 „
150 „ „ 25 „
200 „ „ 30 „
250 „ „ 35 „
bei größ. Entfernung „ 40 „

2. Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten bei einem Betrage von 25 Wk. die Hälfte der vorstehend angeführten Sätze. Sind beide Ehegatten Mitglied des Verbandes, so wird bei einem Umzuge das statuten-gemäße Umzugsgehalt für beide bezahlt. Das Umzugsgehalt ist möglichst erst im Umzugsort auszuzahlen.

3. Mitglieder, welche Umzugsgehalt beantragen, haben ihre neue Adresse angegeben, und hat der Vor-



stand den Bevollmächtigten des Ortes, nach welchem der Umzug erfolgt, hiervon Kenntnis zu geben.

4. Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Auszahlung an und nach weiterer Zahlung von 104 Wochenbeiträgen wieder Anspruch auf Umzugsgeld.

229. Breslau. Verheiratete Mitglieder welche infolge Veränderung ihrer Arbeitsverhältnisse den Wohnort verlassen müssen, kann vom Vorstand eine Beihilfe zur den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet und zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort 40 und mehr Kilometer liegen.

Das Umzugsgeld beträgt:

40—60 Kilometer	15 M.
60—100 "	20 "
bis 150 "	25 "
" 200 "	30 "
" 250 "	35 "

darüber hinaus 40 M. Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte der Sätze. Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Auszahlung an, und nach weiterer Leistung von 104 Wochenbeiträgen Anspruch auf Umzugsgeld.

23. Düren. Der Verbandstag wolle die Einführung der obligatorischen Umzugsgeldversicherung beschließen. Dasselbe ist kilometerweise zu berechnen, die Staffelleistung bleibt dem Verbandstag überlassen.

281. Gelsenkirchen. Einführung einer Umzugsgeldversicherung. Die Berechnung hat nach Beitragsleistungen zu erfolgen.

292. Gießen. Desgleichen.

293. Halle. Ab 1. Juli d. J. ist eine Umzugsgeldversicherung einzuführen, deren Höhe der Verbandstag festzusetzen hat.

294. Harburg. Umzugsgeldversicherung ist nach folgenden Bestimmungen einzuführen:

1. Verheiratete Mitglieder, welche infolge Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses ihren Wohnort wechseln, kann eine Beihilfe zur den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort eine Entfernung über 20 Kilometer liegt.

Das Umzugsgeld beträgt dann bei:

20—50 Kilometer bis zu 15 M.
50—100 " " " 20 "
150 " " " 25 "
200 " " " 30 "
250 " " " 35 "
über 250 " " " 40 "

2. Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten bei einem Betrag von 25 M. die Hälfte der vorstehenden Sätze. Sind beide Ehegatten Mitglied des Verbandes, so wird bei einem Umzuge das statutenmäßige Umzugsgeld für beide bezahlt. Das Umzugsgeld ist möglichst erst am Umzugsort auszusuchen.

3. Mitglieder, welche Umzugsgeld beantragen, haben ihre neue Adresse anzugeben, und hat der Vorstand dem Bevollmächtigten des Ortes, nach welchem der Umzug erfolgt, hiervon Kenntnis zu geben.

4. Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Auszahlung an, und nach weiterer Zahlung von 104 Wochenbeiträgen wieder Anspruch auf Umzugsgeld.

235. Kirchberg. Umzugsgeldversicherung ist einzuführen; die Berechnung desselben erfolgt nach Mitgliedsdauer und Entfernung des neuen Wohnorts.

286. Homburg v. d. S. Nach zweijähriger Verbandszugehörigkeit haben die Mitglieder Anspruch auf Umzugsgeldversicherung, und zwar bei einer Entfernung von 15 Kilometer 20 M., für jeden weiteren Kilometer 1 M. mehr.

287. Mainz. Verheirateten Mitgliedern, welche infolge Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses ihre Wohnung wechseln, kann vom Vorstand eine Beihilfe zur den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und zwischen dem bisherigen und der neuen Wohnung eine Entfernung von 20 Kilometer und mehr liegt.

Das Umzugsgeld beträgt dann bei:

20—40 Kilometer bis zu 20 M.
40—60 " " " 25 "
60—80 " " " 30 "
100 " " " 35 "
150 " " " 40 "
200 " " " 45 "
250 Kilometer und mehr 50 "

2. Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte der vorstehend angeführten Sätze. Sind beide Ehegatten Mitglied des Verbandes, so wird bei einem Umzuge das statutenmäßige Umzugsgeld für beide gezahlt. Das Umzugsgeld ist möglichst erst am Umzugsort zu bezahlen.

3. Mitglieder, welche Umzugsgeld beantragen, haben ihre neue Adresse anzugeben und hat der Vorstand dem Bevollmächtigten des Ortes, nach welchem der Umzug erfolgt, hiervon Kenntnis zu geben.

4. Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Auszahlung an und nach weiterer Zahlung von 104 Wochenbeiträgen wieder Anspruch auf Umzugsgeld.

293. Merseburg. Einführung einer Umzugsgeldversicherung, welche nach der Beitragsleistung und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen ist.

299. Winneberg. Desgleichen.

240. Rendsburg. Desgleichen.

241. Salzweber. Desgleichen.

242. Schmiedeberg. Umzugsgeldversicherung ist einzuführen, und zwar nach folgenden Sätzen:

von 20—50 Kilometer 15 M.
" 50—100 " 20 "
" 100—150 " 25 "

243. Weipensfeld. Der Verbandstag wolle beschließen, die Umzugsgeldversicherung einzuführen.

244. Wittenberge. Desgleichen.

245. Zeitz. Verheirateten Mitgliedern, welche an ihrem bisherigen Wohnort keine Beschäftigung finden oder durch sonstige Verhältnisse gezwungen sind, ihren Wohnort zu verlassen, kann nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen, wenn der neue Wohnort von dem bisherigen über 20 Kilometer entfernt ist, eine Unterstützung gewährt werden:

bei einer Entfernung von 21—50 Kilometer	15 M.
" " " 50—100 " "	20 "
" " " 100—150 " "	25 "
" " " 150—200 " "	30 "
" " " 200—250 " "	35 "
darüber 40	"

Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte.

Die Umzugsgeldversicherung kann da, wo ein Mitglied freiwillig seinen Wohnort wechselt, als Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung gebracht werden.

Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so kann es erst wieder nach 112 bezahlten Wochenbeiträgen diese beantragen.

Agitations-Material.

246. Berlin. Der Verbandstag wolle beschließen, daß in allen größeren Städten eigene Handwagen für Fahrtstuhlführer und Portiers zu bilden sind.

247. Fürstentum. Der Verbandstag wolle beschließen: der Hauptvorstand hat wichtige Mitteilungen, Winke zur Agitation, die Anknüpfung und Begründung usw. nach Bedarf in gedruckte Rundschreiben zusammenzufassen und dieselben den Funktionären in den einzelnen Ortsverbänden zuzustellen.

248. Hannover. Der Verbandstag möge beschließen, den Vorstand zu beauftragen, alljährlich eine Sammlung der abgeschlossenen Tarife herauszugeben und jeder Ortsverwaltung ein Exemplar zu überweisen.

249. Köln. Der Zentralvorstand gibt eine Agitationsbroschüre über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in der Lebensmittelbranche tätigen Transportarbeiter heraus.

250. Köln. Der Zentralvorstand wird beauftragt, Schritte zu unternehmen, daß dort, wo Wach- und Schließgesellschaften bestehen, die Agitation unter den Wächtern ganz energisch in die Hand genommen wird. Auch soll eine Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ganz Deutschland aufgenommen werden. Dieses Material soll den einzelnen Verwaltungsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

251. Mannheim. Der Verbandstag möge den Hauptvorstand beauftragen, die Verfehlungen unserer Gegner zu registrieren und diese dann mindestens halbjährlich in Druckform den Verbandsfunktionären zuzufenden.

252. München. (Vorstand Gau 6.) Der Zentralvorstand gibt die für die Agitation wichtigsten, vereinbarten Tarifverträge in Form einer Broschüre für die Verwaltungsfunktionäre heraus.

Bausonds.

253. Nischersleben. Die Bausondsmarken werden eingezogen.

254. Darmstadt. Der Verbandstag wolle beschließen, denjenigen Mitgliedern, welche sich weigern, die 2-Mark-Bausondsmarken zu kleben, bei der ersten Unterstützung abzusagen.

255. Dessau. Die Bausondsmarken werden eingezogen.

256. Freiburg i. Schl. Der Verbandstag möge beschließen, den Beitrag zum Bausonds vom 1. Juli 1914 ab für neuereitrende Mitglieder aufzuheben.

257. Gagen. Desgleichen.

258. Halle. Desgleichen.

259. Kirchberg. Der Verbandstag wolle beschließen, daß Bausondsmarken nicht mehr erhoben werden.

260. Plauen. Diejenigen Verwaltungsstellen, welche bei Einführung des Hausbaufonds einen Teil desselben aus Ortsmitteln gedeckt haben oder noch decken, sind verpflichtet, diesen Teil auch für mindestens 1/2 der späteren Neuaufnahmen zu entrichten.

Den durch die Ortskassen nicht gedeckten Teil des Hausbaufonds sind die Mitglieder an die Hauptkasse zu entrichten verpflichtet.

261. Sauerhausen. Die Hausbaufondsbeiträge sind aufzuheben.

262. Tittau. Desgleichen.

Beitragsmarken.

263. Düsseldorf. Die Farbe der Beitragsmarken ist mindestens alle zwei Jahre zu ändern.

264. Frankfurt a. M. I. Die Farbe der Beitragsmarken ist periodisch zu wechseln, außerdem soll der Ausdruck den Grundbeitrag und jeweiligen Lokalzuschlag erkennen lassen.

265. Gotha. Die Farbe der Beitragsmarken ist jedes Jahr zu ändern.

266. Königshütte. Desgleichen.

267. Leer. Desgleichen.

268. München I. Der Verbandstag wolle beschließen, Beitragsmarken einzuführen, aus denen die Beitragsklassen und Ortszuschläge ersichtlich sind.

269. München (Vorstand Gau 6.) Die Farbe der Beitragsmarken soll jedes Jahr wechseln. Aus der Beitragsmarke soll der Ortszuschlag bzw. die Beitragsklasse zu ersehen sein.

Broschüren.

270. Bremen. Der Verbandstag wolle beschließen, eine Broschüre erscheinen zu lassen, in welcher auf die Schäden der Heberarbeit, Laffen und Alfordarbeit hingewiesen wird. Diese Broschüre ist den Mitgliedern unentgeltlich zu verabsorgen.

271. Bremerhaven. Der Verbandsvorstand hat eine Broschüre auszugeben, wie sich die Seeleute bei Streik im Frachtporzgerbe in ausländischen Häfen zu verhalten haben. Diese Broschüre ist gratis zu verabsorgen.

Gaukonferenzen.

272. Ludenwalde. Der Verbandstag möge beschließen, vor Abhaltung eines jeden Verbandstages die Gauleiter zu beauftragen, Gaukonferenzen usw. einzuberufen; daselbst die Delegierten zum Verbandstag zu wählen und Anträge zum Verbandstag zu stellen.

273. Ludenwalde. Die Delegierten zu Gaukonferenzen erhalten, wenn dieselben nicht übernachten brauchen, 7 M. Diäten pro Tag und freie Fahrt.

274. Neichenbach i. B. Vor jedem Verbandstag soll möglichst eine Gaukonferenz stattfinden.

Genossenschaftsarbeiter.

275. Köln a. Rh. Für die Genossenschaftsarbeiter findet jedes Jahr eine Bezirkskonferenz, alle zwei Jahre eine Reichskonferenz statt.

Die Kosten für die Bezirkskonferenzen tragen die Genossenschaftsarbeiter selbst, indem die Genossenschaftsarbeiter unter sich einen monatlichen Beitrag erheben.

Gesellschaftliche Maßnahmen.

276. Dresden. Der Verbandstag wolle den Hauptvorstand beauftragen, wegen Einführung eines gesellschaftlichen wöchentlichen freien Tages für alle in Theater und Kino beschäftigten Arbeiter eine Petition an den Bundesrat und Reichstag zu richten.

277. Hamburg I. Erweitert stellt die Sektion Seeleute Hamburg den Antrag an den Verbandstag, dem Vorstand zu beauftragen, die geeigneten Schritte einzuleiten, um eine Revision der Seemannsordnung herbeizuführen.

278. Hamburg (Sektion Kesselreiniger). Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, die geeigneten Schritte zwecks Durchführung der seinerzeit gemachten Eingabe an den Staatssekretär des Innern betreffs Erlass von besonderen Schutzbestimmungen für die in der Kesselreinigungsbranche beschäftigten Arbeiter einzuleiten bzw. eine Denkschrift zu diesem Zweck an den Reichstag zu richten.

279. Liegnitz. Der Verbandstag möge beschließen, an geeigneter Stelle dafür einzutreten, daß Kasten, die von einem männlichen Menschen auf seinem Körper transportiert werden müssen, höchstens 150 Pfund betragen dürfen.

280. Liegnitz. Der Hauptvorstand wird beauftragt, an die Königl. Eisenbahndirektion heranzutreten, daß die Güterabfertigungsstellen entweder um 6 Uhr geschlossen werden oder für schnellere Abfertigung Sorge getragen wird. Schluß der Annahme des Gültiges um 6 Uhr.

Gewerkschaftskongress.

281. Bremen. Der Verbandstag wolle beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zwecks Einführung der Industrie-Triebsorganisations an die Generalkommission heranzutreten und auf dem nächsten Gewerkschaftskongress einen diesbezüglichen Antrag einzubringen.

282. Halle. Der Verbandstag erwartet vom nächsten Gewerkschaftskongress in München eine endgültige Regelung der Grenzstreitigkeiten und Maßnahmen, die einen Zusammenschluß aller Zentralverbände ermöglichen.

283. Zeitz. Anträge, die die Betriebsorganisation propagieren, sind von uns abzulehnen.

Konferenzen.

284. Berlin. Der Verbandstag möge beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, umgehend eine Konferenz aller im Reinigungsgebiete Deutschlands Beschäftigten einzuberufen. Als Tagesordnung wird empfohlen:

1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der im Reinigungsgebiete Beschäftigten Personen.

2. Die Unfallgefahren im Beruf und wie ist diesen zu steuern.

3. Unsere Taktik u. a. m.

285. Berlin. Der Verbandstag wolle beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, eine Konferenz der Kollegen Speidereiarbeiter und Getreidefrachter von den deutschen Hafenorten einzuberufen mit folgender Tagesordnung:

1. Die moderne Entwicklung der Getreidepeichereanlagen und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Verbandskollegen.

2. Die vertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und ihre Bedeutung für die Speidereiarbeiter.

3. Schutzvorschriften zur Verhütung von Unfällen und Erkrankungen durch Staubentwicklung auf den Speicherböden.

286. Berlin. Der Verbandstag wolle beschließen: Eine Konferenz der Leitergerüstbauer Deutschlands mit folgender Tagesordnung einzuberufen: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kollegen in den einzelnen Orten, die Unfallgefahren im Beruf und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsorganisationen; das Organisationsverhältnis zum Deutschen Transportarbeiterverband.

287. Breslau. Der Verbandstag wolle beschließen, recht bald einen Kongress der Pfostenführer Deutschlands einzuberufen.

288. Frankfurt a. M. I. Der Verbandsvorstand wird ersucht, dem Antrag 110 des 7. Verbandstages in Hamburg, der gleichlautenden Anträge 340, 342 und 346 des 8. Verbandstages in Breslau, Einberufung einer Konferenz der Fensterputzer, welche ihm zur Erwägung überwiesen wurde, nachzukommen.

289. Hamburg. Für die Hafenarbeiter der Seestädte ist jährlich eine Konferenz einzuberufen. Der Zeitpunkt, Ort, Zahl der Delegierten usw. sind je nach Lage der Verhältnisse vom Hauptvorstand zu bestimmen.







Sach konzentriert wurde: „Mit Moral baut man keine Eisenbahn.“ Auch die Schiffe der Gesellschaften bedürfen eines anderen Heizmaterials denn Moral, wenn der Schornstein rauchen soll. Mit anderen Worten: solange die kapitalistische Gesellschaft besteht, wird sie ihre Maschine mit dem Blut, dem Schweiß und den Tränen des Proletariats schmierem. In Oesterreich, in Amerika und auf dem Wege von einem Land zum anderen. Heberall!

Die deutschen Gesellschaften haben in Oesterreich ziemlich Haare gelassen. Sie verzichten auf die Austro-Amerikana-Aktion und ihre Schiffe müssen sich eine weitgehende Kontrolle gefallen lassen. Die Mindest- und Höchstpreise sind für Zwischendepassagiere mit 125 und 200 Kronen festgesetzt; darunter und darüber dürfen die Gesellschaften nur mit Zustimmung der Regierung gehen. Militärpflichtige Oesterreicher müssen von Amerika für 50 Kronen befreit werden — aber sie werden nicht kommen. Die Befürchtung (oder Hoffnung) einer gewissen Kreuzpöbel, daß das Zwischendepassagier der Heberden sich schwer leben wird, halten wir für übertrieben. Die bisher dafür gebrauchten Zahlen über die Auswanderung in den ersten Monaten der beiden letzten Jahre sind keine Beweise, da in Krisenzeiten die Auswanderung immer schwächer wird. Ganz spurlos wird der Abfall Ballins bei den Oesterreichern wohl nicht an den Aktionären vorübergehen. Die Arbeiter müssen durch ihre Organisation dafür sorgen, daß man sich nicht für den Ausfall in Oesterreich an ihnen schadlos hält. Uebrigens ist die S. A. S. drauf und dran, den Zug der österreichischen Regierung nach Möglichkeit abzuschwächen. Sie hat einen Dienst New York-Levante eingerichtet und teilt mit, daß die Schiffe der im Einbernehmen mit der Deutschen Levante-Linie aber unabhängigen neuen Linie Odesa, Warna, Burgas, die Häfen der von den Balkanstaaten neu okkupierten Gebiete u. a. anlaufen werden. Man erwartet, daß die wirtschaftliche Entwicklung (kapitalistische Aufschließung) schreibt die Heberpresse ehrlich schnell vorgehen wird und hofft vor allem auf die jüdisch-russischen und russischen Auswanderer. Am 15. April ging der erste Dampfer von New York nach Odesa. Der erst monatliche Dienst soll womöglich bereits im Herbst in einen 14täglichen umgewandelt werden. Wahrscheinlich ist die Errichtung dieser Linie auch eine Antwort auf die offensichtlichen Bestrebungen der französischen Geldgeber der russischen Regierung, die russische Auswanderung durch französische Schiffe bewerkstelligen zu lassen. Aus dem armen Wunsch und politischen Fügigkeit hofft der republikanische französische Stolz die Milliarden wieder herauszupressen, die Frankreich den russischen Blutbunden vorwarf. Sie transit...

letariat ist damit nicht geholfen. Sie fallen jetzt dem Heberden durch den Nationalitätenhaß korruptierten Bureaucratismus, der, weil es Geld zu verdienen gibt, noch einmal durch die sprichwörtliche österreichische Schlamperei gemildert ist, in die Hände. Wie die österreichischen Arbeiter zu der Neuordnung stehen, darüber verständliche der bekannte österreichische Genosse Julius Deutsch folgendes:

„Die österreichische Regierung plant, wie von den Tagesblättern kürzlich gemeldet wurde, eine Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeiter, gegen die von den Gewerkschaften Lebhafte protestiert wird. Es handelt sich um die Herausgabe von neuen Vorschriften über die Auswanderung. Seit geraumer Zeit wandern aus Oesterreich Jahr für Jahr viele Tausende aus, um außerhalb der schwarz-gelben Grenzpfähle einen Erwerb zu suchen. Die Auswanderung erfolgt nicht allein aus den agrarischen Bezirken Galiziens, sondern auch aus den industriellen Gebieten von Böhmen, Mähren und Schlesien. Und überall hat die Auswanderung nur eine Ursache: die Not treibt die arbeitenden Menschen über die Grenze. Weil im Inland zu wenig lohnende Arbeitsgelegenheit zu finden ist, wandern jährlich Tausende in das Ausland.“

Natürlich wird durch diese massenhafte Auswanderung auch die Beherrschung der Monarchie empfindlich getroffen. Viele Leute verlassen das Land ohne Rücksicht auf die militärische Stellungspflicht, und das trankt die österreichischen Patrioten ganz gewaltig. Die bedeutamen volkswirtschaftlichen Fragen, die mit der Auswanderung zusammenhängen, haben die Nachlässigkeit des Militarismus. Nachdem es festgestellt wurde, daß der Staat durch die Auswanderung viele Soldaten einbüßt, wurde die Regierung mit einem Male sehr lebendig. Sie holte zu einem Streich aus, der die Auswanderung einschränken sollte. Das tat sie so ungeschickt und plump, daß die Freizügigkeit der Arbeiter in Gefahr kam. Sie schuf eine politische Zentralstelle zur Überwachung der Auswanderung, der die Befugnis gegeben sein soll, alle Leute, die Oesterreich verlassen wollen, sehr genau zu kontrollieren. Wer in irgend einer Form noch militärisch pflichtig ist, soll nicht über die Grenze dürfen. Von jedem Auswanderer wird nämlich vor geht an verlangt werden: der Nachweis der erfüllten Militärpflicht oder die Befreiung des Militärs aus dem Heeresverband oder der Landsturmab oder der Dienstpflichtenthebungsschein oder ein gleichwertiges Zeugnis, das darthut, daß der Militarismus von dem Wanne gar nichts mehr zu fordern hat. Nur dann darf die Grenze überschritten werden. Mit anderen Worten, allen Männern zwischen dem 17. und 36. Lebensjahre ist die Auswanderung nur in Ausnahmefällen möglich; im gewöhn-

lichen Lauf der Dinge sind sie — nach den neuen Vorschriften — an das Vaterland gekettet.

Diese neuen Vorschriften sind gesehwidrig. Sie verletzen gegen das österreichische Staatsgrundgesetz, das den Arbeitern die Freizügigkeit verbürgt. Sie sind auch durch das Wehrgesetz in keiner Weise gerechtfertigt, so daß sie einen Willkürakt der Regierung darstellen. Anstatt daß es sich die Regierung angelegen sein läßt, die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie umzugestalten zu helfen, damit eine größere Arbeitsgelegenheit vorhanden sei, versucht sie mit törichten Gewaltmaßnahmen die Auswanderung zu verhindern. Das könnte selbst dann nicht gelingen, wenn sich die Gewerkschaften den Anschlag auf die Freizügigkeit gefallen ließen, weil sich die ökonomischen Bedürfnisse, aus denen die Auswanderung entspringt, allen Gewaltmaßnahmen entziehen. Solange aber das Elend bleibt, wird es immer Leute geben, die versuchen werden, ihm durch die Auswanderung zu entgehen. Nun wehren sich auch die Gewerkschaften sehr entschieden gegen die neuen Vorschriften; sie erklären, daß die Freizügigkeit der Arbeiter unter allen Umständen gewahrt bleiben müsse. Man kann begierig sein, was die Regierung nunmehr tun wird. Bleibt sie bei ihrem ursprünglichen Vorhaben, dann wird sie sich auf einen sehr heftigen Widerstand der Arbeiterorganisationen gefaßt machen müssen.“

Der großmächtige Ballin erhielt in Oesterreich-Ungarn einen Steinfall, das steht fest. Manche Leute hat es sehr entzückt; wir müssen gestehen, wir haben dafür kein Organ. Wir empfinden absolut nichts dabei, ob Ballin einen Rasenüber oder einen Orden bekommt. Für uns (als Arbeiter überhaupt und als besonders interessierte Transportarbeiter) steht in diesem Fall die Frage ebenso wie bei den Bemühungen des weiland Fürstentzerns um Embden als Auswandererhafen.

Der Wehrt die Regierung zugunsten der Allgemeinheit den Hebergriffen einer kapitalistischen Gesellschaft, so ist das zu begrüßen. Legt sie aber einer Gesellschaft nur deshalb Fesseln an, um eine andere Gesellschaft zu beunruhigen, dann erfüllt uns dies allemal mit heftigem Mißtrauen, denn in solchen Fällen sind immer die Arbeiter die Leidtragenden. Unter diesem Winkel sehen wir die österreichische Affäre an, und es rührt uns dreimal versucht wenig, wie mit „den Interessen der Aktionäre und (!) —

Viel interessanter und wichtiger ist es, daß der Konflikt der beiden großen deutschen Gesellschaften durch das unangenehme österreichische Zwischenpiel beendet wurde.

# Aus unserm Berufe

**Automobil-Führer**



**Berlin. Abwehrstreik der Kraftdroschkenführer.** Die Besitzer der Klein- und Mittelbetriebe zahlten ihren Fahrern einen Lohn von 1,50 Mk. und 25 Proz. der Einnahme, bei 30 Mk. Passe 50 Pf. extra; außerdem wurden in einzelnen Betrieben die Zuschlagssubten anstatt mit 25 Proz. mit 50 Proz. verrechnet. Diese Vergünstigungen haben die Unternehmer eingeführt, indem sie sich gegenseitig die Fahrer ablockten und diesen allerlei Versprechungen machten, weil sie ihre Vorteile in dem Vorgehen erblickten. Die Vergünstigungen wurden von der Leitung der Unternehmer in einer 1912 stattgehabten Verhandlung gutgeheißen und war es der Vorsitzende des Unternehmerverbandes, der bei jeder Gelegenheit betonte, daß die Fahrer die Bestenleistungen rechlich haben müßten. Trotzdem nun keine Ursache vorlag, irgend eine Aenderung in der Lohnberechnung vorzunehmen, da die Summi- und Benzinpriese gegen früher um 50 Prozent gestiegen sind, beschloß der Unternehmerverband, ab 15. April 1914 alle Vergünstigungen in Fortfall zu bringen.

Nach einer Feststellung waren 180 Betriebe mit circa 1600 Beschäftigten vorhanden, wo diese Bestenleistungen gewährt wurden. Der Beschluß der Unternehmer hat in den eigenen Reihen Unzufriedenheit erregt und so hatten von vornherein 82 Betriebe mit 560 Beschäftigten erklärt, keine Abzüge zu machen, dazu kamen ungefähr noch 250 Beschäftigte, so daß am 15. April, am Tage, wo die Abzüge vorgenommen werden sollten, 800 Kollegen zu den alten Bedingungen weiter führen, hingegen 830 Kollegen in den Abwehrstreik traten. — In einer am 16. April stattgehabten Versammlung der Unternehmer wurde nun beschlossen, daß diejenigen Unternehmer, welche nach die Vergünstigungen zahlen, sich solidarisch zu erklären hätten. Dieser Beschluß scheint aber nicht nach dem Wunsche der Unternehmer ausgefallen zu sein. Wenn auch einzelne Betriebe dem nachgegeben sind, so haben andererseits einzelne Unternehmer wiederum die Erklärung abgegeben, weiter zu zahlen und aus dem Unternehmerverband auszutreten. Das Vorgehen des Verbandes der Unternehmer wäre von vornherein verpufft, wenn nicht einzelne von ihnen beschließen, Nachteile durch die eingeführte Haftpflichtversicherung zu haben; diese Befürchtung ist un-

seres Erachtens unbegründet, da die Haftpflicht von der Vereinigung getrennt ist.

**Stuttgart.** Zur neuen Droschkenordnung. In der Sitzung des Gemeinderats vom 2. April teilte der Polizeiamtmann Albinger mit, daß sich die strafdrohliche Bestenleistungen in einer Eingabe gegen die Festsetzung der 12stündigen Dienstzeit der Chauffeure gewendet haben. In diesem Zusammenhang stellte er dann die kühne Behauptung auf, daß eine Umfrage unter den Chauffeuren ergeben habe, daß sich von 55 angestellten Chauffeuren 40 gegen die Abschaffung der 24-Stundenschicht ausgesprochen haben. Er wollte damit dem Gemeinderat sagen, diese Forderung stellt nur der Transportarbeiterverband, wir die Polizei, die Unternehmer und die Arbeiter wollen von einer so vernünftigen im Interesse des Verkehrs und damit auch der Allgemeinheit gelegenen Regelung nichts wissen.

Zu dieser Behauptung des Herrn Amtmann haben die Taximeter-Chauffeure in einer gut besuchten Versammlung Stellung genommen. Die Verurteilung über diese Behauptung war allgemein, da sich niemand bewußt war, sich gegen die 12-Stundenschicht und für die 24-Stundenschicht ausgesprochen zu haben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens ist, und daß man die 12-Stundenschicht offen möchte, um den Droschkenbestenleistungen die Taximetergebühren plausibler zu machen. Nach der Haltung der Polizei zu schließen, bekennst sie sich als Gegnerin der 12stündigen Dienstzeit und stellt sich als Behörde, die den Verkehr zu überwachen hat, auf der Standpunkt, daß eine 24- und 36stündige ununterbrochene Dienstzeit nicht einem Raubbau an der Gesundheit der Chauffeure und einer von ihr fantomierten Verkehrssicherheit gleichkommt. Diesen Standpunkt vertritt sie, obwohl sie weiß, daß hervorragende Fachleute die 24-Stundenschicht als eine öffentliche Gefahr brandmarkten.

Mit den Erhebungen unter den angestellten Chauffeuren wurde der Polizeikommissar Schweizer beauftragt. Dieser suchte seiner Aufgabe dadurch gerecht zu werden, daß er behauptete, wenn die Eingabe des Transportarbeiterverbandes angenommen werde, dann regne es Strafen, denn das müßten sie doch einsehen, daß, wenn — man lache nicht — einer nach Zellbrunn fährt und seine 12 Stunden um find und er trotzdem weiter fährt, daß er dann bestraft werden muß. Der Herr wollte also den Chauffeuren den Bären aufbinden, daß sie selbst verlangen, daß, wenn sie mit ihrem Wagen unterwegs sind, und seit ihrem Dienstantritt 12 Stunden verlossen sind, daß sie dann

bei Gefahr bestraft zu werden, weder die angefangene Fahrt vollenden noch nach Hause fahren dürfen. Das es blander Unfimm ist, uns etwas derartiges zu unterstellen, ist am besten ersichtlich aus der wörtlichen Zitierung unseres Antrages. Dieser heißt: „Der Führer einer Strafdroschke darf keine Fahrt mehr annehmen, wenn seit seinem Dienstantritt 12 Stunden verlossen sind.“ Aber aus dieser Satzstellung das herauszulesen, was die Herren Albinger und Schweizer herausgelesen haben, dem sagt man mit Recht nach, daß er die Tatsachen auf den Kopf stellt. Den Chauffeuren wurde auch erklärt, die Erhebungen geschehen nicht zu dem Zweck, um sie gegen die 12stündige Dienstzeit zu verwenden, sondern um sie, die Chauffeure, vor unangenehm und häufigen Polizeistrafen zu bewahren. Ach, wie rührend! Wenn die Polizei gesehen hätte, wie die Chauffeure über diese Behauptung gelacht haben, und wenn Adäquatheit ihnen würde, so wäre der Polizeikommissar Schweizer nicht mehr unter den Lebenden. Oder kennt man in der Bundesstraße 37 nicht die Fabel, wie der Fuchs den Euten predigt?

In der Versammlung kam allgemein zum Ausdruck, daß die Befragten ihre Angaben nicht in dem Sinne machten, um gegen die 12-Stundenschicht zu votieren, sondern um zu erreichen, daß beim Schichtwechsel keine unnötigen Szenen entstehen. Die Chauffeure und ihre Organisation, der Deutsche Transportarbeiterverband betrachten es als selbstverständlich, daß eine angefangene Fahrt auch beendet wird, nur soll der einzelne nach 12stündiger Dienstzeit länger nicht mehr aufzudecken dürfen. Aus dieser selbstverständlichen Haltung der Chauffeure machte dann der Polizeiamtmann eine Gemeinheit der Chauffeure zur 12stündigen Dienstzeit überhaupt. Tatsache ist jedoch, daß die Chauffeure, seit sie diese Forderung erhoben haben, noch nicht um Haarebreite von ihr abgewichen sind. Dies brachten sie in dieser Versammlung wiederum einstimmig zum Ausdruck. Damit fällt auch die dreifache Bemerkung des „Neuen Tagblattes“, daß die Sozialdemokratie gegen den Willen der Chauffeure, nur aus Prinzipienretterei die 12stündige Dienstzeit fordere, in sich zusammen. Von diesem Kapitalistenakt eine andere als arbeitereindliche Haltung zu erwarten, ist überflüssig.

Die Bestimmung über die 10 Mk. Wechselgeld wurde scharf kritisiert und in der Praxis als unbrauchbar bezeichnet. Beschlossen wurde, sofort eine Eingabe an das Stadtschultheißenamt zu richten, in welcher die Streichung dieser Bestimmung mit allem Nachdruck gefordert werden soll.





# Fensterputzer

Saarbrücken. Am 4. April standen zwei „arbeitswillige“ Fensterputzer von der Firma Jatzath u. Cie. vor dem hiesigen Schöffengericht, um sich wegen Beschmutzung von Schaufenstern während der Ausperrung zu verantworten. Herr Jatzath und sein Vorkamerer Koller hatten die Ausgesperrten sowohl wie auch den Angefallenen der Organisation bei Polizei und Staatsanwalt beschuldigt, die Schaufenster verunreinigt zu haben.

Das Verfahren gegen den Kollegen D. wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Nunmehr stellte sich heraus, daß die Streikbrecher in eine heikle Situation zu bringen. Die Arbeitswilligen gaben an, die Fenster aus Spatz beschmutzt und sich in keiner Weise etwas dabei gedacht zu haben. Fensterputzer, die Fenster aufrast zu reinigen, beschmutzen, sind immerhin recht auffällige Erscheinungen. Die Art und Weise wie sich Herr Jatzath und sein Geschäftsführer Koller den Ausgesperrten gegenüber benommen hatten, erregte den Verdacht, daß die Herren Kenntnis davon hatten, daß die Arbeitswilligen die Fenster verunreinigten, um den Staatsanwalt gegen die Ausgesperrten mobil zu machen. Diese Annahme war um so mehr berechtigt, als auf die Anzeige der Herren Jatzath

und Koller die Ausgesperrten wiederholt verhaftet wurden. Erst nach mehrstündigem Verweilen hinter den Gefängnismauern wurden sie wieder entlassen, weil ihnen absolut nichts nachgewiesen werden konnte. Die arbeitswilligen Fensterputzer oder richtiger Fensterbeschmutzer wurden zu je 3 M. Geldstrafe verurteilt. Bei der Verurteilung der Hausmeister liegt uns weniger als an der Feststellung, daß sie während der Ausperrung die Fenster beschmutzt haben, wodurch die Ausgesperrten in eine nicht angenehme Lage gebracht und den Unternehmern Arbeit zugesetzt wurde.

Ob die Ausgesperrten, wenn sie die Fenster beschmutzt hätten, auch so gelinde weggekommen wären, wie diese doppelte „nützlichen“ Elemente? Wir glauben es nicht!



# Hafenarbeiter



Der „wirkliche“ Neunhundertag im Hamburger Hafen. Die angeblich neunhündige Arbeitszeit im Hamburger Hafen läßt den Hafenbetriebsverein nicht ruhen. Welche Sorgen ihm die geringfügige Arbeitszeitverkürzung macht, kommt an mehr als einer Stelle seines letzten Jahresberichts zum Ausdruck. Welche Rolle der Hafenbetriebsverein in Hamburg spielt, zeigt die Mitteilung, daß er die Deputation für Handel und Schifffahrt als Antreiber gewonnen hat. Auf Antrag des Vereins gibt der Senat im Hafen ein Canal (der Verein verlangt allerdings „mehrere“), das Auf und Ab der Bauarbeiten und der Arbeit ist anständig. Wenn die Hafenschutenschiefer Frischwasser im Hafen wünschig, dann ist die Deputation es weniger eilig. Wörtlich heißt es im Jahresbericht auf Seite 7 weiter:

„Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß eine bessere Zeitausnutzung erreicht worden ist. Es wird jetzt in den Hafenbetrieben pünktlicher mit der Arbeit begonnen und nicht mehr so vorzeitig aufgehört wie unter den früheren Verhältnissen. Freilich gleicht in Bezug auf Pünktlichkeit nicht ein Betrieb dem andern und bei einem Teil der Arbeiter ist die Erinnerung an früher noch so stark, daß sie sich schwer an die neue Ordnung gewöhnen können. Namentlich die Arbeiter der Hilfsbetriebe, die zum Teil wie z. B. die Getreidekontrollgeschäfte, nicht zum Bereich des Hafenbetriebsvereins gehören, verursachen immer noch häufig durch ihr pünktliches Eintreffen an Bord eine Verzögerung des Arbeitsbeginns für die eigentliche Schiffsarbeit. Allerdings war ja die Meldezeit von 20 Minuten nur ein Versuch, und es hat sich gezeigt, daß sie zu kurz bemessen ist, um bei den großen Entfernungen, die von den Kontoren nach dem Hafen zurückgelegt werden müssen und in Anbetracht der unzureichenden Verkehrsmittel die rechtzeitige Ankunft der Leute an Bord zu sichern.“

Und auf der nächsten Seite weiter oben heißt es im Bericht:

„Die Arbeit beginnt und endet nunmehr auf der Arbeitsstelle... Denn der leitende Gedanke bei der Neuordnung war bekanntlich, der Hafenarbeit, die unter den früheren Verhältnissen bestimmungsgemäß 10 Stunden dauern sollte, in Wirklichkeit aber vielfach nur 9 Stunden und noch weniger gedauert hat, eine wirklich neunhündige Dauer zu geben.“

Für die Arbeiter war „der leitende Gedanke“, die sozial rückständige Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängern, das heißt: ihr Leben um täglich eine Stunde zu verlängern. Dies ist durch die Tüde des Hafenbetriebsvereins glücklicherweise erreicht. Die zwanzig Minuten Melde- oder Fahrzeit morgens und abends ist natürlich Arbeit, da sie ja einzig im Interesse der Unternehmer liegt. Wollte man das Hafenbetriebsvereinsystem auf Sandarbeit übertragen, dann müßte z. B. ein Monteur seinen oft hundelangen Weg von der Werkstätte bis zur Montage unentgeltlich — vor der „wirklichen“ Arbeitszeit leisten. Nach den oben zitierten Worten des Hafenbetriebsvereins ist die Verkürzung der Arbeitszeit einzig im Interesse der Unternehmer erfolgt. Das hindert den Berichterstatter jedoch nicht, auf Seite 5 von der Verkürzung des „Arbeitstages“ zu reden, der den Arbeitern „zuteil kam“. „Sont fiel die Fahrt zur und von der Arbeitsstelle in der Arbeitszeit, heute muß der Arbeiter diese 30 bis 40 Minuten von seiner freien Zeit opfern. Und dem Hafenbetriebsverein ist, wie wir oben schon mitteilten, diese „Meldezeit“ noch „zu kurz bemessen!“ Auf Seite 8 des Berichtes heißt es noch einmal:

„Die Meldezeit bei den Hilfsbetriebszweigen muß ausgedehnt und eine bessere Einordnung der Empfängerleute in das allgemeine Zusammenarbeiten muß durchgeführt werden.“

„Die Gewichtsstellungen“ durch die „Empfängerleute“ ist doch zum Teil keine „wirkliche“ Hafenarbeit. Das ist doch zweifellos ein Privatvergnügen, und es ist einfach unverschämte, daß diese Leute ihrem Privatvergnügen während der „wirklichen“ Arbeitszeit nachgehen. Aber Solilo, schon ist dem Hafenbetriebsverein ein Helfershelfer erstanden: die Kaiverwaltung, die ja nie fehlt, wo es gegen die Arbeiter geht. In einer Fußnote heißt es auf Seite 8 des Berichtes:

„Um diesem Uebelstand zu steuern... hat die Kaiverwaltung ihre Einwilligung zur Vornahme der Wägung von einer Verpflichtung der Empfänger abhängig gemacht, daß sie entweder die festgesetzte Arbeitszeit innehalten oder die Kaiverwaltung für unangenehme (!) Arbeitskräfte schadlos halten werden.“

Die „ausgenutzten“ Kaiverwalter werden bekanntlich im Afford: also entzieht der Kaiverwalter kein Schaden — Aber immer noch nicht genug; unter „Ewerführerbetrieb“ wird nochmals eine „Verlängerung der Meldezeit“ gefordert. Der Bericht teilt mit, daß zwischen den Hafen und dem Verband bereits ein Tarif abgeschlossen war als die Unternehmer, dem berühmten sanften Druck gehorchend, dem Hafenbetriebsverein in die Arme sanken. Dann heißt es weiter (S. 22 ff.):

„Die Einführung der neunhündigen Arbeitszeit für die Ewerführerbetriebe ließ sich erst nach längeren Verhandlungen erreichen. Bei der Art des Betriebes der Ewerführerbetriebe ist die Arbeitszeitverteilung (!) oft eine recht vielfältige und die verschiedenen Leute müssen auf verschiedene Posten geschickt werden. Dazu kommt, daß die Aufträge an die Ewerführerbetriebe oft erst abends spät eintreffen, so daß dem Arbeiter erst am nächsten Morgen Bezahlung erteilt werden kann. Nachdem bei früheren Tarifverhandlungen die Meldezeit in Fortfall gekommen war, mußte die Wiedereinführung derselben eine unerläßliche (?) Forderung der Arbeitgeber (des Hafenbetriebsvereins) bilden, da nur auf diesem Wege eine wirklich neunhündige Hafenarbeit erzielt und Zeitverlust bei der Staurei- und Kaiverwaltung vermieden werden konnte. Wie nicht anders zu erwarten war, widerstrebte sich die Arbeiter anfangs mit Entschiedenheit dieser Forderung. Nachdem die Arbeitgeber ursprünglich die Einführung einer halbhündigen Meldefrist verlangt hatten, erklärten sie sich schließlich mit einer solchen von 20 Minuten zufrieden. Es hat sich aber nach Einführung der neunhündigen (!) Arbeitszeit alsbald gezeigt (!), daß die Meldefrist von 20 Minuten zu knapp bemessen ist und daß eine Frist von einer halben Stunde zur Erreichung geregelter (!) Arbeit unbedingt erforderlich ist.“

Und das ganze nennt man dann eine — Arbeitszeitverkürzung!

Aber es ist noch immer nicht genug. Wir lesen weiter (S. 29 ff.):

„Die Anpassung der Arbeitszeit der Speicherbetriebe an diejenige der Hauptbetriebszweige begegnete in den... Verhandlungen insofern Schwierigkeiten, als seitens der Arbeiter keine Gelegenheit bestand sich auf eine Meldefrist ohne Verpflichtung einzulassen. Die Einführung einer Meldefrist war aber für die Quartierleute von besonderer Bedeutung (natürlich), weil... eine wirklich neunhündige Hafenarbeit verlangt werden mußte. Während seitens der Arbeitgeber eine halbe Stunde beansprucht wurde, wollten (sich) die Arbeiter nur auf eine Viertelstunde einlassen. Man einigte sich schließlich auf der mittleren Linie von 20 Minuten, eine Beihilfspanne, die sich wie in anderen Hilfsbetriebszweigen, so auch hier als zu kurz erwies... Nach beendeter Tagesarbeit außerhalb des Quartiers haben sich die Arbeiter ohne Vergütung ebenfalls am Kontor zu melden. Muß der Arbeiter nach der Rückmeldung länger als zehn Minuten warten, so ist eine halbe Stunde zu vergüten.“

Demnach muß der Speicherarbeiter nicht nur wie die anderen Hafenarbeiter morgens und abends je 20 Minuten auf den Weg opfern, sondern noch außerdem 10 Minuten unkontor warten. Macht 50 Minuten von 60 Minuten Arbeitszeitverkürzung! — Und diese 10-stündige Meldezeit soll noch um „eine im Interesse des Betriebes notwendige Zeit“ verlängert werden. Das Interesse des Arbeiters ist ganz und gar nebensächlich.

Weiter im Text (S. 32):

„Bei der Neuregelung der Arbeitszeit bestand auch hier die Hauptschwierigkeit in der Einführung einer wirklich neunhündigen Hafenarbeit. Erforderlich war deshalb, den Getreidearbeitern... eine Meldepflicht aufzuerlegen... Die Meldezeit von 20 Minuten erwies sich jedoch auch hier als zu knapp bemessen.“

Also muß sie verlängert werden: denn der Hafen ist doch nicht für die Menschen, sondern die Menschen sind für den Hafen da!

Zum Schluß ärgert sich der Bericht noch ein wenig über die „absoluten“ Schiffs- und Kesselreiniger. Es steht in ihrem Tarif nichts von einer Meldezeit, auch hindert, oder fördern sie nirgends die „Hafenarbeit“, die sonst immer als Grund angeführt wird, um die Meldepflicht der übrigen Ha-

fenarbeitergruppen zu — rechtfertigen. Aber der Hafenbetriebsverein verlangt ohne jeden Schein des Rechts, daß auch die Schiffs- und Kesselreiniger ihre Arbeitszeitverkürzung opfern. Aber die Arbeiter denken gar nicht daran und deshalb hat sich die Filiale des Hafenbetriebsvereins, das Gewerbegericht damit beschäftigen müssen. Nun sind aber die Tarifbestimmungen so unzuverlässig, daß der Hafenbetriebsverein nur eine ihm günstige Entscheidung offerieren kann. Er schreibt auf Seite 35 ff. wörtlich:

„Leider ist die Registrierung des Gewerbegerichts zu dieser Frage keine einseitige, es hat sich in verschiedener Besetzung verschiedentlich ausgesprochen. Wir stehen auf dem Standpunkt (den auch die eine gewerbegerichtliche Entscheidung vertritt), daß nach dem im Frühjahr 1913 zwischen dem Hafenbetriebsverein und dem Transportarbeiterverband getroffenen Abmachungen für alle Arbeiterkategorien im Hafengebiet gleichmäßig und einheitlich eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß neun Stunden wirklich Hafenarbeit... zu leisten sind.“

Wir stehen auf dem „Standpunkt“, daß dann auch in alle Tarife (oder in keinen) die Bestimmung über die sogenannte Meldezeit hineingekommen wäre. Diese Bestimmung steht in allen anderen Tarifen, nur nicht in dem Tarif der Schiffs- und Kesselreiniger. Was wäre das für eine Art Tarif, der die Arbeiter zu einem schweren Zeitopfer zwingt, obgleich der Tarif nichts davon weiß? Der Hafenbetriebsverein hofft nun, daß ein Spruch der höheren Instanz „zu seinen Gunsten ausfällt“ — womit die rechtliche Seite des Streites nicht entschieden wäre.

Der Hafenbetriebsverein feuert mit vollen Segeln auf den Konflikt los. Nicht die „Verhütung“, sondern der Kampf ist sein Element. Im gelben „Hafenarbeiter“ und in dem Wäckerbüchsen moralischer Krämpfe, das hinter Neumann steht, glaubt Dr. Haager die Knüttelgarbe gefunden zu haben, die ihm durch jeden Drehhaufen folgt. Es wird deshalb eifrig gegen den Deutschen Transportarbeiterverband gehetzt und gewühlt. Einige Dutzend Verleumdungen und Lügen sind bereits vom Reichsverband gegen die Wahrheit gegen hat bezogen und für den „Hamburger Hafenarbeiter“ werden „Götter“ gesucht. Wohlthätige Herren von der Handelskammer sollen dabei Abmottenamtler geworden sein. Das Verbot schreiben der „Hamburger Hafenarbeiterzentrale“ verweist darauf, daß

„im Frühjahr kommenden Jahres die Tarifverträge im Hamburger Hafen ablaufen und dieser Umstand wiederum eine Krise im Hafen herbeiführen wird.“

Die „Hamburger Hafenarbeiterzentrale“ wird, wie Neumann vor Gericht zugab, von den Unternehmern unterhalten, die also schon heute den Kampf antünden. Der „Hamburger Hafenarbeiter“ hat außerdem vor einigen Wochen behauptet, daß das Jahr 1915 auch „für die Kontraktshauerleute ein Jahr der Krise“ werde. Nimmt man hinzu, daß der Hafenbetriebsverein die Arbeitszeit verlängern will, so überrascht es nicht mehr, daß die Unternehmer „offiziell zur Achtung von Gelben aufgefordert werden.“ Die „Erstarkung“ ist notwendig, wie es in einem Briefe heißt, der dem „Hamburger Echo“ zuging,

„um zur gegebenen Zeit ein entsprechendes Gegenwicht gegen den sozialdemokratischen Transportarbeiterverband zu stellen.“

Wenn unsere Kollegen begreifen haben, was ihrer im Jahre 1915 harrt, so muß eine derartige intensive Agitation für den Verband einsehen, daß den Probolateuren der Mut vergeht.

Hamburg. Branche Kesselreiniger. Mitgleiderversammlung am 2. April. Vor Eintritt in die Tagesordnung erzie die Versammlung das Andenken des verstorbenen Kollegen C. Günther in üblicher Weise. Sodann gab V. einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Brancheneitung während des vergangenen Jahres. Das Jahr 1913 war für die Kollegen ein sehr bewegtes und brachte uns mancherlei Ueberwachungen. Hauptsächlich war es die Verkürzung der Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden, die den Kesselreinigern manche Unannehmlichkeiten brachte. Die Arbeitgeber im Verein mit dem Hafenbetriebsver-





Dies Angebot wurde natürlich von den Arbeitern einstimmig zurückgewiesen. Trotzdem dieses Zugeständnis als Minimum von den Unternehmern bezeichnet wurde, fanden weitere Verhandlungen statt.

Im letzten Augenblick, als der Streik unvermeidlich erschien, wurde dann ein neuer Vorschlag gemacht, der dahin ging, den Vertrag auf drei Jahre abzuschließen. Verlangt wurde jedoch, daß der Lohn sofort um 1 Mt. und im nächsten Jahre um eine weitere Mark steigen soll. In eine Verlängerung der Arbeitszeit konnten wir unter keinen Umständen einwilligen.

Bei der letzten Verhandlung wurden dann folgende Zugeständnisse gemacht:

Erhöhung des Lohnes um 50 Pf. sofort, am 1. Oktober 1914, am 1. April 1915 und am 1. Oktober 1915 um je 50 Pf., also zusammen um 2 Mt. in 1 1/2 Jahren. Weiter wurde zugestanden, die Arbeitszeit in der bisherigen Weise, 9 1/2 Stunden täglich, beschleunigt sowie die Anschaffung verschleißbarer Schränke. Die weitergehende Forderung, die sogenannte neutrale Zeit von 1/2 auf 1 Stunde zu verkürzen, wurde abgelehnt.

Mit diesem Resultate beschäftigte sich eine stark besuchte Versammlung, und wurde nach eingehender Debatte gegen eine starke Minorität die Annahme beschlossen. Damit war der Friede gesichert.

Diese Bewegung hat einige sehr interessante Erscheinungen gezeigt, auf die wir noch zurückkommen werden. Dieser Erfolg war nur möglich, weil das Organisationsverhältnis im Expeditionsvergewerbe seit Jahren ein gutes ist. Gehören doch reichlich 90 Proz. der Beschäftigten seit langem der Organisation an. Andererseits hatten aber auch die Unternehmer ein Interesse daran, das seit längerer Zeit bestehende friedliche Verhältnis aufrechtzuerhalten.

Wichtig der Kollegen ist es nun, die Organisation noch mehr auszubauen, dann wird auch diejenige Stelle, die es diesmal gern zum Bruch kommen lassen wollte, zu der Ueberzeugung kommen, daß mit einer solchen Organisation nicht wie mit einem Hangaball gespielt werden kann. Wie schon oben erwähnt, werden wir auf die Angelegenheit noch zurückkommen.

Eins aber sei heute schon gesagt: es freut uns außerordentlich, dieser Stelle einen hiesigen Strich durch die Rechnung gemacht zu haben.

Beim unglücklichen Befahren der linken Straßenseite ein Kind getötet. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. April 1914.) Wegen fahrerischer Leitung (§ 222, 1 und 2 St. G. B.) hat das Landgericht in Wochum am 8. November 1913 den Fuhrmann Hermann Kofasch zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Er, der bei einer Kolonialwaren-Großhandlung beschäftigt war, hatte am 29. Juli 1913 in Wanne auf einem zweifelhafte Federwagen Kolonialwaren an die Händlerkundschaft abzuliefern. Unterwegs traf er in verschiedenen Gastwirtschaften etwas mehr als ihm gut war. In vorhergehender Nachmittagsstunde durchfuhr er mit seinem Fuhrwerk, das noch immer an die 25 Zentner Kolonialwaren enthielt, die Moltkestraße in der Richtung auf die Bahnhofstraße zu, und zwar zuerst rechts, dann aber von einer Wiegung an ständig auf der linken Straßenseite hart am Bürgersteig entlang. Angefähr 40 Zentimeter vom linken Trottoirrand entfernt fuhr hier die vierjährige Marianne W. vor dem Hause ihrer Eltern in der Gasse und spielte mit dem Straßenrand. Obwohl die Straße an dieser Stelle durchaus gerade, breit und übersichtlich war, überfuhr K. unbegreiflicherweise das spielende Kind und überfuhr es, wobei die arme Kleine, die natürlich die Gefahr nicht erkannt hatte, sogleich den Tod fand. Als K. bemerkte, was er angerichtet hatte, bemühte er sich nicht, wie es seine Menschspflicht war, um das verunglückte Kind, sondern fuhr in schnellem Tempo davon. Trotz seines Abnehmens hat die Strafkammer auf Grund einwandiger Zeugenangaben ihn für fahrlässig erachtet, den Tod des Kindes durch grobe Fahrlässigkeit verursacht zu haben. In pflichtwidriger Weise hatte K. all die Vorsichtsmaßregeln und die Sorgfalt außer Acht gelassen, die ein gewissenhafter Fuhrmann beobachten muß. Einerseits war er übermäßig schnell, andererseits verbotswidrig unmittelbar am linken Bürgersteig dahinzufahren. Für den Eintritt des Unfalls war in erster Linie der Unfallursache, daß er jede Aufmerksamkeit verabsäumt hatte. Sollte er auch nur einigemmaßen auf die Straße acht gegeben, so würde er zweifellos das auf dem Fahrdamm stehende Mädchen bemerkt haben. Zur Vorfrist war er hier deshalb besonders verpflichtet, weil erfahrungsgemäß die Moltkestraße um die fragliche Zeit von Kind zu sehr belebt ist. Straf erschwerend kam K.s rohes Verhalten nach dem Unfall in Betracht. K.s Revision, die den Nachweis der Fahrlässigkeit betrifft und behauptete, daß eine übertriebene Geschwindigkeit nicht dazugehört sei, daß er auch auf andere Dinge als nur auf die Straße habe achten müssen, daß das Unfallvergehen nicht als Unfallursache herangezogen werden könne, hat der 5. Strafsenat des Reichsgerichts auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen. Da nach Ansicht des höchsten Gerichtshofes die Strafkammer das kausale wirkende Verschulden K.s darin gefunden habe, daß er auf die Straße überhaupt nicht aufgepaßt habe.

Braunkühnig. Der Streik bei der Firma Louis Friede ist beendet. Am 11. April haben sämtliche Streikende die Arbeit wieder aufgenommen. Der Lohn, welcher früher pro Woche 23 Mt. betrug, beträgt jetzt 23,50 Mt. Die Streikenden haben während des ein- und zwanzigtägigen Kampfes eine musterartige Haltung bewahrt. Nur der Aufsicher Georg Schaff hat es mit seinem Solidaritätsgefühl vereinbaren können, die Arbeit vor Beendigung des Streiks wieder aufzunehmen.

Die Einwohner Braunkühnigs haben bei diesem Streik Gelegenheit gehabt, die berufsmäßigen Arbeitswilligen kennenzulernen. Auf dem Streikbureau haben sich verschiedene dieser Leute mit Fahrgeld in ihre

Heimat versehen lassen. Als Ausweispaßere zeigten diese nützlichen Elemente zum Teil Entlassungsscheine aus dem Gefängnis vor, in welchem sie wegen Diebstahl und anderen Taten gefesselt hatten. Die Firma Friede hat somit keinen Grund, auf ihre Hausarbeiter stolz zu sein, und die Stundspart der Firma wird trotz sein, nicht mehr mit diesen Elementen verlehren zu müssen.

Der Streik hat der Firma mehr gekostet als die verlangte Zulage für ein Jahr ausgemacht hätte. Hoffentlich überlegt es sich die Firma in Zukunft besser, ehe sie durch ihre Hartnäckigkeit die Arbeiter wieder zum Meißerstein treibt.

Hann-Münden. Wiederum können die hiesigen Transportarbeiter einen hübschen Erfolg verzeichnen. Als vor zwei Jahren an die Unternehmer Forderungen gestellt wurden, beschloßen diese ihren Leuten eine kleine Lohnerhöhung zu gewähren, aber nicht mit dem verhassten Transportarbeiterverband zu verhandeln.

Die Kollegen wiesen diese Annahme strikte zurück, und fünf Arbeitgeber haben trotz des Beschlusses nach Vorschläge des Bezirksleiters mit der Organisation abgeschlossen.

In den anderen Betrieben, wo die Unternehmer die Organisation nicht anerkennen wollen, wurde die Arbeit niedergelegt, und es kam auch dort nach kurzer Zeit zu einem für die Kollegen sehr guten Tarifabschluß.

Die Bezirksleitung war nun wieder beauftragt worden, in acht Betrieben die Tarife zu kündigen und neue Forderungen einzureichen. Am 22. März wurden die Wünsche und Forderungen der Leute den Unternehmern übergeben.

Die Arbeiter, welche es vor zwei Jahren zum Kampfe kommen ließen, schrieben vor Ablauf des festgesetzten Termins an den Bezirksleiter nach Kassel, daß er sie besuchen solle zwecks Aussprache der eingereichten Wünsche.

Nach mehrwöchigen Verhandlungen, die mit jedem Arbeitgeber einzeln geführt werden mußten, wurden

**Die nationalen Absonderungen und Gegenfäße der Völker verschwinden mehr und mehr schon mit der Entwicklung der Bourgeoisie, mit der Handelsfreiheit, dem Weltmarkt, der Gleichförmigkeit der industriellen Produktion und der ihr entsprechenden Lebensverhältnisse. Die Herrschaft des Proletariats wird sie noch mehr verschwinden machen. Vereinigte Aktion, wenigstens der zivilisierten Länder, ist eine der ersten Bedingungen seiner Befreiung.**

Carl Marx.

für die Kollegen Lohnerrhöhungen von 1 bis 2 Mt. pro Woche, Verlängerung des Urlaubs, Bezahlung sämtlicher Versicherungsbeiträge und noch andere besondere Vergünstigungen herausgeholt.

In einer am 29. März stattgefundenen Versammlung, in welcher der Kollege G. über die mit den Unternehmern gepflogenen Verhandlungen Bericht erstattete, wurden nach reichlicher Aussprache die Zugeständnisse einstimmig gutgeheißen.

Die Bewegung ist ohne Arbeitseinstellung zugunsten der Kollegen beendet, und fast sämtliche Kollegen arbeiten unter Tarifverhältnissen.

Den Kollegen von Hann-Münden rufen wir mit aber zu wie bisher auch fernerhin treu und fest zur Organisation zu halten und die wenigen Unorganisierten noch der Organisation zuzuführen, damit sie zu jederzeit den Unternehmern gegenüber gerüstet sind.

Königsberg i. Pr. Der Streik der Holzplatarbeiter bei der Firma Gebr. Jollisch-Mühlendorf dauert unverändert fort. Die Verhandlungen, welche in der Zwischenzeit zwischen einer Kommission der Aufständigen und der Firma gepflogen wurden, sind ergebnislos verlaufen. Bekanntlich beabsichtigte die Firma, die bisherige fahndweise Entlohnung durch Akkordarbeit abzuändern, womit die Arbeiterchaft sich im Prinzip einverstanden erklärt hatte. Bei der Arbeiterchaft war jedoch die Voraussetzung maßgebend, daß auch bei der Akkordarbeit dieselbe Anzahl von Arbeitern beschäftigt würde, wie bisher im Stundenlohn, und daß die Akkordfäße der Arbeitseistung entsprechend festgesetzt würden. Anders dachte aber die befristete Firma. Sie wollte bei dieser Gelegenheit noch ein Geschäft machen und für sich ganz gehörige Profite herauswirtschaften, indem sie erstens einmal die Arbeiterzahl ganz erheblich reduzierte und Akkordfäße einführen wollte, bei welchen die Arbeiter bei angrenzender Arbeit nicht einmal den bisher gewährten Stundenlohn verdienen könnten. Nur an einem Beispiel wollen wir die „Zugeständnisse“ der Firma demonstrieren:

Bei einer sehr hoch angenommenen Leistung von 809,63 Pfeimern pro Woche hat die Firma Gebrüder Jollisch bisher für die 18 Mann starke Partei der Hundshofverweidner aufgewendet: pro Arbeitsstunde 18 × 39 Pf. = 7,02 Mt., pro Arbeitswoche (60 Stunden) 60 × 7,02 Mt. = 421,20 Mt. Nach den neuen Vorklängen will die Firma ausgeben 364,83 Mt., mithin pro Woche weniger gewähren 56,37 Mt.

Für diese „Lohnverbesserungen“ hatte die Arbeiterchaft kein Verständnis, wies sie als undiskutabel zurück und normierte der Arbeitseistung angemessene Akkordfäße.

Als die Lohnkommission bei den letzten Verhandlungen der Firma ihre Gegenvorschläge unterbreitete, erklärte sie, daß sie nunmehr kein Interesse an der Akkordarbeit habe; sie wolle allenfalls den bisherigen Stundenlohn garantieren.

Damit waren nun die Verhandlungen gescheitert. Da im bisherigen Verträge Bestimmungen enthalten waren, wonach diejenige Partei, welche den Ver-

trag gekündigt hat, das Einigungsamt anzurufen hat, hat die Arbeiterchaft auch diesen Schritt der Einigung nicht unversucht gelassen.

Auf eine vom Gewerbegericht an die Firma gerichtete Anfrage antwortete sie, daß, weil dem Transportarbeiterverband nicht ihre sämtlichen Arbeiter angehören, sie die Aufkündigung des Arbeitsvertrages als nicht zu Recht bestehend anerkennen, auch aus diesem Grunde mit dem Verbanne nicht in Unterhandlungen treten könne.

Wir können diese Antwort nur als ein Verlegenheitsprodukt betrachten, um sich vor Verhandlungen vor dem Einigungsamt herumzudrücken.

Jedenfalls geht der Kampf in verschärfter Form weiter. Die Firma sucht durch Inzerate in der „Allgemeinen Arbeitswille“. Da sie selbst kein großes Vertrauen auf die Zugkraft solcher Streikbrecherinzerate hat, hofft sie mit Polen sich aus der Klemme zu helfen. So hat man 20 Polen mit Weib und Kind mit dem Dampfer „Helen“ nach Mühlendorf gebracht und im Koksenschuppen eingekerkert. Die Frau des Firmeneinhabers sorgt für das leibliche Wohl der arbeitswilligen Polen. Hoffentlich steht der Herr Gewerbeinspektor sich die Quartiere der Polen ein wenig an und sorgt dafür, daß den Leuten ein vernünftiger Unterkunftsraum zur Verfügung gestellt wird. Zuzug von Arbeitsträften ist unter allen Umständen fernzuhalten.

**Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.**

Dunzlau. Am 11. April tagte unsere Versammlung, zu welcher 33 Mitglieder erschienen waren. Der Kassierer gab die Abrechnung vom ersten Quartal 1914. Kasienbestand am Schlusse des vierten Quartals 671,18 Mark, Einnahmen 1467,63 Mt., Ausgabe 543,95 Mt.; in bar an die Hauptkasse 393,29 Mt., verbleibt ein Kasienbestand von 704,81 Mt. Es wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Darauf wurde als neuer Kassierer Kollege Karl Baumschinn gewählt. Derselbe gab der Versammlung kund, daß Krankmeldungen von 12 bis 1 Uhr entgegengenommen werden, Unterfügungen nur Sonnabends von 7 1/2 Uhr ab in seiner Wohnung, Topfstr. 2, part., Hinterhaus, ausgehakt werden. Als Kartelldelegierter wurde Kollege Schäfer einstimmig gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurde die Walfeder erörtert. Es findet ein Spaziergang statt und abends Versammlung in den „Drei Kronen“. Der Bildungsanschuß hält sechs Vorträge ab. Thema lautet: „Von Mittelalter bis zur französischen Revolution.“ Die Vorträge finden statt im Café „zur Stadt Dunzlau“. Preis für alle Vorträge 50 Pf., einzeln 10 Pf.

Gelsenkirchen. Am 29. März fand eine gut besuchte vom Transportarbeiterverband einberufene öffentliche Versammlung statt. Unser Gauleiter referierte über das Thema: „Haben die Transportarbeiter eine wirksame Interessvertretung notwendig?“

Kollege W. verstand es ausgezeichnet an der Hand reichhaltigen Materials den Anwesenden nachzuweisen, daß eine Interessvertretung unbedingt notwendig ist, wenn die Mißstände im Transportgewerbe beseitigt werden sollen. Daß es solche Mißstände in Gelsenkirchen gibt, wissen die Kollegen an Orte selbst am besten. Die Lohnverhältnisse sind sehr mangelhaft, kaum zum Leben und zum Sterben, und die Arbeitszeit ist eine uneingeschränkte. Kollege W. wies nach, daß der Reichsdurchschnitt 14 Stunden Arbeit sei im Fuhrvergewerbe betragt, aber auch die 24 selbst die 36stündige Arbeitszeit nichts seltenes ist. Dadurch werden die Kollegen frühzeitig zu Invaliden gemacht, und kein Unternehmer will sie beschäftigen. Auch die Unfallgefahr wird durch die übermäßig lange Arbeitszeit bedeutend vergrößert. So hatten wir im Jahre 1912 10 500 Unfälle zu verzeichnen. Obwohl die Versicherung wiederholt von unseren Vertretern auf diese Zustände aufmerksam gemacht wurde, unternahm sie nichts, die Arbeitskraft der Arbeiter vor übermäßiger Ausbeutung zu schützen. Wohl hat man es verstanden, das Vermögen der bestehenden Klassen durch alle möglichen Gesetzesparagrafen zu schützen, aber an das einzige Vermögen der Arbeiter, die Arbeitskraft, denkt man nicht. Die Kollegen sehen nun, daß nur die Selbsthilfe bleibt. Das ist die Organisation, der Zusammenschluß aller Berufs Kollegen im Deutschen Transportarbeiterverband. Hier können die Interessen der Kollegen wahrgenommen werden, welches ja auch in Gelsenkirchen an einer Reihe von Fällen nachgewiesen werden kann. Würde hier aber nicht jeder Wunsch der Kollegen erfüllt, so lag das nicht an Deutschen Transportarbeiterverband, sondern an den Kollegen, die dem Verbanne noch fernstehen. Die Arbeiter im Transportvergewerbe sind zum Teil sehr gut organisiert zu dem Zwecke, den Aufstieg unserer Berufskollegen aus ihrer niederen Lebensweise zu verhindern.

Ein Kollege, welcher in der Diskussion sprach, konnte die Feststellung von Tarifdaten nicht vertragen. Wie ein Wilder benahm sich Herr Joseph Lüd, Vorsitzender vom Fuhrmannsberein „Einigkeit“. Der Knecht bei seiner Frau, wie er sich selber ausdrückte, war zu bumm dazu, gegen das Referat zu diskutieren. Man forderte Herrn Lüd hier auf, beim Thema zu bleiben, er kam aber öfters mal mit anderen Sachen. So wollte er einem Kollegen, der die Nutzlosigkeit des Fuhrmannsbereins „Einigkeit“ einsehen und sich dem Verbanne angeschlossen hatte, etwas am Zeuge flicken. Er wurde aber zurückgewiesen, daß solche Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden. Wir wollen es hier nicht unterlassen festzustellen, daß sich die Mitglieder des Fuhrmannsbereins „Fahr-Woh!“ sehr anständig benommen haben, was wir von den Mitgliedern des Fuhrmanns-

